



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1994

Herausgegeben und versendet am 25. April 1994

13. Stück

45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. April 1994, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird
46. Verordnung der Landesregierung vom 12. April 1994 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck

45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. April 1994, mit der die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 452/1992 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBl. Nr. 35/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 wird die Wendung „18.00 Uhr“ durch die Wendung „19.00 Uhr“ ersetzt.

2. In der Anlage wird in der Rubrik jährlicher Zeitraum bei dem unter lit. a angeführten Gewässer die Wortfolge „vom 16. Mai bis zum 30. September“ durch die Wortfolge „vom 1. Mai bis zum 15. Oktober“ ersetzt.

3. In der Anlage wird in der Rubrik jährlicher Zeitraum bei den unter den lit. b und d angeführten Gewässern jeweils die Wortfolge „vom 16. Mai bis zum 30. September“ durch die Wortfolge „vom 1. Mai bis zum 30. September“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

46. Verordnung der Landesregierung vom 12. April 1994 über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck

Auf Grund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 77/1992, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in Anstaltsambulatorien des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht Versicherungsträger im Sinne des § 52 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes oder sonstige Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Vf, und bei der Direktion des allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhauses (Universitätskliniken) Innsbruck kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, daß die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl

an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit Schilling 1,— festgesetzt.

(4) In den Ambulanzgebühren ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 enthalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren im allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, LGBI. Nr. 24/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1.— je Seite, jedoch mindestens S 6.—; die Bezugsgebühr ist S 92.— für das Halbjahr. — Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9.